

**Der Bürgermeister der
Stadtgemeinde Friesach**

Zahl: 131-9/076/2025

Betreff: Bauverhandlung

Friesach, 17.11.2025

Auskünfte: Fr. Leitner

Tel.: 042 68/2213-15 Fax 52

Kundmachung

Mit Eingabe vom **21.10.2025** hat(haben) der(die)Bauwerber,
Frau, Herr, Firma
Manuel Höferer, Fürstenhofgasse 2/3, 9360 Friesach,
um Erteilung der Baubewilligung für die (den)

Um- und Zubau beim Wohnhaus Höferer

auf dem(n) Grundstück(en) Nr. .27 der KG. Friesach angesucht.

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF., bei gleichzeitiger Beachtung des § 23, der Augenschein, verbunden mit einer örtlichen Verhandlung , für

Mittwoch, den 03.12.2025, 13.00 Uhr

anberaumt.

Die Amtsabordnung tritt an Ort und Stelle zusammen. Die Beteiligten werden aufgefordert, zur Verhandlung zu erscheinen, oder einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre der Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Diese Kundmachung gilt auch für die zur Zeit dieser Ausschreibung noch nicht bekannten, durch diese Baumaßnahme berührten weiteren Personenkreis bzw. Interessenten (z.B. nicht verbücherte Rechte von Interessenten).

In den Akt kann während der Amtsstunden beim hiesigen Stadtgemeindeamt (Bauabteilung) oder während der Verhandlung selbst an Ort und Stelle Einsicht genommen werden.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF., zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des

Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Der(Die) Bauwerber wird(werden) ersucht, das geplante Bauvorhaben für den Lokalausweis rechtzeitig lagegemäß auszuflocken. Ebenso muss die Grenzmarkierung am Baugrundstück (betroffene Fläche) hergestellt sein.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 des geltenden Zustellgesetzes hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Der Bürgermeister:

i. A. Wozniak

Diese Verständigung geht an:

„Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel!“

1. Antragsteller Manuel Höferer, Fürstenhofgasse 2/3, 9360 Friesach
2. Anrainer Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) z.Hd. Straßenmeister Friesach
Industriestraße 44, 9360 Friesach
3. Anrainer Stadtgemeinde Friesach, Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach
4. Anrainer Stadtgemeinde Friesach (öffentliches Gut, Straßen und Wege)
Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach
5. Sachverständiger Ing. Robert Plieschnegger, Marktplatz 1, 9371 Brückl
6. Planverfasser plansprechend Hannes Wachernig, Schellengasse 7, 9360 Friesach
7. Beteiligte Dienstst. Bundesdenkmalamt Klagenfurt Landeskonservatorat für Kärnten
Alter Platz 30, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Angeschlagen am: 17.11.2025

Abgenommen am: 03.12.2025